



**Brandschutzordnung
der Flughafen Hamburg GmbH
- Maßnahmen zur Verhütung von Bränden,
Verhalten bei Bränden und Notständen -**

nach DIN 14 096

Stand 08. April 2015

Vorwort

Brandschutzordnungen enthalten zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Bränden, Unfällen oder sonstigen Notständen.

Diese Brandschutzordnung wurde erstellt, um gesetzlichen Anforderungen aus Verkehrs-, Bau-, Brand- und Arbeitsschutzrecht zu entsprechen. Die Brandschutzordnung fasst Grundregeln zur Brandverhütung und der zu treffenden Selbsthilfemaßnahmen bei Bränden oder sonstigen Schadensereignissen zusammen. Sie informiert über Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

Die Brandschutzordnung ist gemäß DIN 14096 gegliedert und richtet sich:

- in Abschnitt A an alle Besucher auf dem Betriebsgelände der Flughafen Hamburg GmbH (FHG)
- in Abschnitt B an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Betriebsgelände der FHG aufhalten
- in Abschnitt C an alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben auf dem Betriebsgelände der FHG
- in Abschnitt D an alle Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit auf dem Betriebsgelände der FHG besondere Brandschutzregeln zu beachten haben

Die Brandschutzordnung dient:

- der Sicherheit der Fluggäste, Besucher und Beschäftigten
- dem Schutz der Umwelt
- der Erhaltung der Arbeitsplätze und dem Schutz der Unternehmenswerte, nicht zuletzt aus Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit.

Konzessionäre auf dem Betriebsgelände der FHG können eigene Brandschutzordnungen erstellen, diese sind mit den Brandschutzbeauftragten (BSB) der FHG abzustimmen. Die eigenen Brandschutzordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Brandschutzordnung stehen.

Diese Brandschutzordnung wird in geeigneter Form publiziert – sie ist insbesondere im Internet unter www.hamburg-airport.de aufrufbar.

Bei brandschutzrelevanten Fragen wenden Sie sich bitte an einen der Brandschutzbeauftragten (BSB) der FHG:

Herr Jörg Staben 5075 - 2186

Herr Thomas Barke 5075 - 2552

Inhalt

Vorwort.....	2
Abschnitt A - Generelle Brandschutzregeln (DIN 14096-1 Teil A)	6
A.1. Ruhe bewahren.....	6
A.2. Brand melden.....	6
A.3. In Sicherheit bringen	6
A.4. Löschversuch unternehmen	6
A.5. Flucht- und Rettungsplan / Alarmplan / Gener. Brandschutzregeln ..	7
A.6. Zeichenerklärung	8
Abschnitt B – Spezielle Brandschutzregeln (DIN 14096-2 Teil B)	9
B.1. Brandverhütung.....	10
B.2. Brand- und Rauchausbreitung.....	13
B.3. Rettungswege	13
B.4. Melde- und Löscheinrichtungen.....	14
B.5. Verhalten beim Brandfall – Ruhe bewahren	14
B.6. Brandmeldung / Maßnahmen nach Brandmeldung	15
B.7. Gebäuderäumung / Alarmsignale und Anweisungen.....	15
B.8. Gefährdete Personen warnen und in Sicherheit bringen	16
B.9. Löschen	17
B.10. Besondere Verhaltensregeln / Verhalten nach Bränden.....	18
B.11. Verhalten bei Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen.....	18
Abschnitt C - Besondere Brandschutzaufgaben (DIN 14096-3 Teil C).....	20
C.1. Brandschutzbeauftragter.....	20
C.2. Brandschutzhelfer.....	20
C.3. Brandverhütung.....	21
Abschnitt D - Besondere Brandschutzregeln	22
D.1. Bauliche Anlagen, Ingebrauchnahme, Hinweise für Planer	22
D.2. Baustellen.....	22
D.3. Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen	22

D.4.	Brandschutztüren, -tore, -klappen	22
D.5.	Dekorationen.....	22
D.6.	Elektroarbeiten.....	23
D.7.	Feuergefährliche Arbeiten.....	23
D.8.	Feuerwehrezufahrten	25
D.9.	Flucht- und Rettungswege	25
D.10.	Feuerwerk.....	25
D.11.	Nutzungsänderungen, Veranstaltungen	25
D.12.	Einsatz von persönlichen Gütern.....	25
D.13.	Reinigung	26
D.14.	Schließanlagen	26
D.15.	Tensatoren	26

Abschnitt A - Generelle Brandschutzregeln (DIN 14096-1 Teil A)

Diese generellen Brandschutzregeln werden allen Besuchern auf dem Betriebsgelände der Flughafen Hamburg GmbH (FHG) mittels geeigneter Aushänge (gem. ArbStättV §4 Abs. 4 Sätze 3 bis 5, i.V. mit BG/GUV-V A8 §17 und Anhang 3) zur Kenntnis gebracht.

Bei Bränden und anderen Notständen gilt:

A.1. Ruhe bewahren

- Ruhe und Besonnenheit bewahren. Durch Panik gefährden Sie sich und andere.
- Personen, die durch die Ereignisse übermäßig erregt sind, beruhigen, informieren und leiten.

A.2. Brand melden

- Druckknopfmelder auslösen oder
- Werkfeuerwehr alarmieren, über Flughafen Telefonnetz Telefon 112
 - **Wo** brennt es ?
 - **Was** brennt ?
 - **Wie viele** Verletzte?
 - **Wer** meldet ?
 - **Warten** auf Rückfragen

Wird über öffentliche Telefonnetze/Mobilfunknetze Telefon 112 gewählt, läuft der Notruf bei der Berufsfeuerwehr der Freien und Hansestadt Hamburg ein. Die Werkfeuerwehr wird in diesem Falle von dort alarmiert.

A.3. In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen verständigen / in Sicherheit bringen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen - Erstickungsgefahr
- Anweisungen der Feuerwehr befolgen

A.4. Löschversuch unternehmen

- Feuerlöscher betätigen

- Wandhydranten bedienen

A.5. Flucht- und Rettungsplan / Alarmplan / Generelle Brandschutzregeln

Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren

2. Brand melden 
 - Feuermelder betätigen und 112 anrufen
 - WER meldet
 - WAS brennt
 - WO brennt es

3. In Sicherheit bringen 
 - Gefährdete Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
 - Aufzüge nicht benutzen
 - Auf Anweisungen achten

4. Löschversuch unternehmen 
 - Feuerlöscher benutzen

FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN



LEGENDE

	Standort		Erste Hilfe
	Feuerlöscher		Notrufbeleg
	LiDsch/Mensch		Notärztliche
	Brandmelder, manuell		Augen- und Nasenwäscher
	Brandmelder, automatisch		Acht
	Mittel u. Geräte zur Brandbekämpfung		Krankeinträge
	Richtungsangabe		Straßenschilder
	Richtungsweg/Notausgang		Einfachheit

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden 
 - Feuermelder betätigen (Wer meldet? Was brennt? Wo brennt es?)
 - 112 anrufen (Wer meldet? Was brennt? Wo brennt es?)
 - Notrufbeleg ausgeben (Wer meldet? Was brennt? Wo brennt es?)
 - Notarztliche Hilfe anfordern (Wer meldet? Was brennt? Wo brennt es?)
2. In Sicherheit bringen 
 - Gefährdete Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
 - Aufzüge nicht benutzen
 - Auf Anweisungen achten
3. Löschversuch unternehmen 
 - Feuerlöscher benutzen

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

1. Unfall melden 
 - Notrufbeleg ausgeben (Wer meldet? Was brennt? Wo brennt es?)
 - 112 anrufen (Wer meldet? Was brennt? Wo brennt es?)
 - Notarztliche Hilfe anfordern (Wer meldet? Was brennt? Wo brennt es?)
2. Erste Hilfe 
 - Verletzung der Betroffenen
 - Notarztliche Hilfe anfordern
 - Notrufbeleg ausgeben
3. Notrufbeleg ausgeben 
 - Notrufbeleg ausgeben
 - Notarztliche Hilfe anfordern

ÜBERSICHTSPLAN



Objekt: Pfl. Abwehrmittel, Industriestraße 22, 22669 Hamburg-Neuenkirchen
 Gebäude: Verarbeitungs- / Lager / Lager / Lagerbereich
 Stand: Dez. 2021 Rev. Nr.: 1
 Planentwurf:

A.6. Zeichenerklärung

	Flucht- und		Brandmelder
	Rettungswege		Brandmelder (manuell)
	Erste Hilfe		Feuerlöschgerät
	Arzt		Einrichtung zur Brandbekämpfung
	Krankentrage		Löschschauch
	Sammelstelle		Leiter
	Standort		

Abschnitt B – Spezielle Brandschutzregeln (DIN 14096-2 Teil B)

Diese Brandschutzregeln gelten für das gesamte Betriebsgelände der Flughafen Hamburg GmbH (FHG); sie richten sich an alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gelände der FHG aufhalten.

Jedermann ist insbesondere verpflichtet, brandgefährliche Handlungen zu unterlassen und brandgefährliche Handlungen Anderer zu verhindern oder zu unterbinden.

Jeder muss durch Achtsamkeit und überlegtes Handeln

- zur Brandverhütung und
- im Brandfall
- zur Rettung von Menschen und Tieren und
- zu einer raschen Brandbekämpfung

beitragen.

Das Wissen der Mitarbeiter über den Inhalt der Brandschutzordnung ist durch die Vorgesetzten auf aktuellem Stand zu halten. Diese haben ihre Mitarbeiter regelmäßig über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterrichten. Die Betriebsangehörigen sind mit der Handhabung der Notruf- und Brandmeldeanlagen, sowie den Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen. Alle Betriebsangehörigen sind in regelmäßigen Zeitabständen (mind. jährlich) über die ihre Arbeitsplätze betreffenden Brandschutzmaßnahmen zu unterrichten. Diese Unterweisung ist gegen Unterschrift zu dokumentieren. Die Planung und Durchführung obliegt den jeweils Vorgesetzten.

Die auf dem Gelände des Flughafens Hamburg ansässigen Dritten haben durch laufende Kontrollen selbst dafür zu sorgen, dass brandgefährliche Zustände beseitigt werden. Dazu sind eigene Brandschutzbeauftragte und eine, in Bezug auf die Anzahl der anwesenden Beschäftigten, angemessene Anzahl (mind. 5%) von Brandschutz Helfern auszubilden und zu benennen.

B.1. Brandverhütung

Die Brandverhütungsvorschriften sind für jeden Mitarbeiter bindend. Sicherheitswidrige Zustände und Verhaltensweisen, die Brände oder Schadensfälle zur Folge haben können, sind dem Vorgesetzten sofort zu melden. Dieser hat umgehend für Abhilfe zu sorgen. Insbesondere sind zu beachten:

- Jeder Mitarbeiter hat sich so zu verhalten, dass Brände vermieden werden; er hat sich insbesondere über die Brandgefahren an seinem Arbeitsplatz und dessen Umgebung genau zu informieren.
- Elektro-, Fernmelde- und Heizungsanlagen sind so zu warten, dass ein Brand durch technische Mängel nicht entstehen kann. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte instand zu setzen
- Elektrische Betriebsmittel (Heizlüfter, Tauchsieder, Kochplatten, Kaffeemaschinen usw.) sind nur mit Genehmigung des Vorgesetzten zugelassen. Diese Geräte müssen den in der BG/GUV-V A3 aufgeführten elektrotechnischen Regeln (u.a. VDE-Bestimmungen) entsprechen und nach deren Vorgaben betrieben werden.

Sie sind insbesondere:

- standsicher auf einer nicht brennbaren und nicht wärmeleitenden Unterlage, in ausreichendem Abstand von brennbaren Materialien aufzustellen und
- gem. den Vorgaben aus der BG/GUV-V A3 für elektrische Betriebsmittel regelmäßig zu prüfen.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist untersagt.

Nach Arbeitsschluss, in Pausen oder wenn die Arbeitsräume längere Zeit unbeaufsichtigt sind, müssen derartige Geräte, wie auch das Licht abgeschaltet werden. Schäden sind sofort und nur durch Fach-

personal beheben zu lassen. Eingeschaltete Geräte sind bei Stromausfall sofort abzuschalten!

Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem Vorgesetzten oder der Werkfeuerwehr unter Flughafen-Telefonnetz, Ruf-Nr. 112 zu melden

Die Brandlast ist so gering wie möglich zu halten. In den Arbeitsräumen ist möglichst wenig brennbares Material zu lagern. In den Betriebsräumen sind Staubansammlungen aller Art regelmäßig zu beseitigen. Abfälle und Späne sind regelmäßig zu entfernen. Gebrauchte Putzlappen müssen in dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden. Am Arbeitsplatz ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Rauchverbote sind unbedingt zu befolgen (s. GefStoffV §12 i.V. mit Anh. IV, Nr. 1 Pkt. 1.4). Das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist insbesondere verboten an Orten

- wo leicht entzündliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder
- wo explosive Gase, Dämpfe oder Staub-Luftgemische auftreten bzw. vorhanden sein können, d. h. besonders auf den gesamten Flugbetriebsflächen und in den Flugzeughallen sowie in besonderen mit entsprechenden Verbotsschildern gekennzeichneten Bereichen.



P 02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten



P01 Rauchen verboten

Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nicht brennbaren, geeigneten Behältern abgelegt und diese wiederum nicht in Papierkörbe entleert werden. Beleuchtungen mit offenem Licht (z. B. Wachskerzen, Windlich-

ter, auch an Adventskränzen oder -gestecken) sind prinzipiell verboten, sofern nicht eine durchgängige Beaufsichtigung sichergestellt ist.

Selbstentzündliche, brennbare Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Nach Arbeitschluss sind diese Behälter an den dafür vorgesehenen Abfallstellen zu entleeren.

Brennbare und/oder explosive Stoffe dürfen nur am dafür vorgesehenen Arbeitsplatz vorgehalten und nicht in der Nähe von Feuerstellen / Heizeinrichtungen gelagert werden. Die Bereitstellung brennbaren Verpackungsmaterials sollte einen Schichtbedarf nicht übersteigen.

Brennbare Flüssigkeiten sind - auch in kleineren Mengen - ausschließlich in bruchsicheren Behältern aufzubewahren. Diese Behälter müssen nach erfolgter Füllung / Entnahme sofort verschlossen und zum festgelegten Aufbewahrungsort (verschießbare Sicherheitsschränke etc.) gebracht werden.

Alle Gebinde mit leicht entzündlichen, brandfördernden Flüssigkeiten sowie sonstigen Gefahrstoffen sind nach Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen. Außer dem Gefahrstoffsymbol muss auf diesen Gefäßen in Klartext der Inhalt angegeben werden, d. h. es dürfen keine verschlüsselten Inhaltsangaben gemacht werden. Bei Umgang, Bereitstellung und Lagerung sind zusätzlich die Vorgaben aus Betriebsicherheitsverordnung und TRbF zu berücksichtigen. Die für den Umgang mit Gefahrstoffen zu erstellende Betriebsanweisung muss entsprechende Hinweise zu Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen enthalten und am Bereitstellungsort gut einsehbar vorgehalten werden.

Feuergefährliche Arbeiten aller Art dürfen abseits der hierfür vorgesehenen Arbeitsplätze nur mit Genehmigung der Flughafenfeuerwehr durchgeführt werden (vgl. hierzu D.10.).

Die FHG hat das Recht, die in dieser Brandschutzordnung aufgeführten Bestimmungen zu überwachen. Festgestellte Mängel sind auf Anweisung zu beheben.

B.2. Brand- und Rauchausbreitung

Die Funktion der Brandschutzabschlüsse, Rauchabschlüsse, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist sicherzustellen. Eine Anhäufung brennbarer Stoffe ist strikt zu vermeiden. Die vom Brand betroffenen Geräte und Stromkreise sind stromlos zu schalten.

Nichtautomatische Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dürfen nur durch die Flughafenfeuerwehr bedient werden.

Im Brandfall sind Türen und Fenster zu schließen, soweit dies gefahrlos möglich ist.

B.3. Rettungswege

Die rasche Räumung eines Gebäudes ist nur möglich, wenn die darin befindlichen Personen sich besonnen und ruhig verhalten. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich den vom Arbeitsplatz nächstliegenden Ausgang / Notausgang oder einen sonstigen geeigneten Rettungsweg einzuprägen. Orientierungshilfen bieten die ausgehängten Flucht- und Rettungswegepläne. Die Ausgänge in Fluchtrichtung und die Notausgänge sind als solche gekennzeichnet.

Alle Mitarbeiter haben im eigenen Interesse darauf zu achten, dass

- Rettungswege und Notausgänge durch Gegenstände nicht verengt oder versperrt und frei von Brandlasten sind,
- Notausgangstüren nicht abgeschlossen sind,
- Brandschutz- und Rauchschutztüren grundsätzlich geschlossen sind, außer wenn sie mit zugelassenen Feststelleinrichtungen ausgestattet sind, die im Brandfall automatisch die Türschließung bewirken (Keile oder ähnliche Gegenstände sind zu entfernen),
- die Funktion von Brand-, Rauch- und Abschlusstüren mit automatischen Schließeinrichtungen sichergestellt ist und
- Sicherheitseinrichtungen und Beschilderungen nicht verdeckt sind.

Verstöße gegen diese Bestimmungen sind dem Vorgesetzten zu melden. Dieser hat eine Beseitigung der Mängel - gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Brandschutzbeauftragten (BSB) der FHG - zu veranlassen.

B.4. Melde- und Löscheinrichtungen

Bei Brandentdeckung ist die Flughafenfeuerwehr unverzüglich mittels Telefon 112 bzw. Druckknopfmelder zu alarmieren, dies gilt auch bei bereits gelöschtem Feuer.

Hinweise auf Brandmeldern oder Notruf-Telefonen sind zu beachten. Der Betriebsangehörige hat sich über den Standort und die Bedienung von Druckknopfmeldern und Feuerlöschern sowie von Wandhydranten in der Umgebung seines Arbeitsplatzes zu informieren.

Missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen und Druckknopfmeldern ist verboten. Werden Beschädigungen an Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen festgestellt, ist der Vorgesetzte, der Brandschutzbeauftragte (BSB) der FHG oder die Werkfeuerwehr über FHG-Telefonnetz, Rufnummer 2553 zu benachrichtigen. Aus den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen sind die Aufstellungsorte der Feuerlöschgeräte und die ausgewiesenen Rettungswege ersichtlich.

B.5 Verhalten beim Brandfall – Ruhe bewahren

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen ist das richtige Verhalten von entscheidender Bedeutung. Unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen, deshalb ist immer Ruhe zu bewahren! Beruhigen Sie aufgeregte Personen durch gezielte Ansprache und besonnenes Verhalten und verhindern Sie unüberlegte Handlungen. Im Brandfall ist die Rettung von Menschen die wichtigste Aufgabe aller. Die Rettung von Menschen und Tieren hat Vorrang gegenüber Löschmaßnahmen zur Erhaltung von Gütern und Einrichtungen. Folgen Sie den gekennzeichneten Rettungswegen. Notwendige Maßnahmen zum Eigenschutz sind zu ergreifen.

B.6. Brandmeldung / Maßnahmen nach Brandmeldung

Notrufnummern
Werkfeuerwehr Flughafen-Telefonnetz 112
oder 2554

Jeder, auch der kleinste Brandfall, ist der Werkfeuerwehr zu melden. Das gilt auch für bereits eigenverantwortlich gelöschte Brände.

Bei Ausbruch eines Brandes oder in Fällen, in denen eine unmittelbare Gefahr für Personen und Sachwerte im Flughafenbereich besteht, muss sofort der nächste Brandmelder betätigt oder über Telefon 112 die Feuerwehr unter Angabe des Gefahrenortes (Flughafenbereich, Gebäude- / Raum-Nr. usw.) und Namensangabe des Meldenden alarmiert werden.

Geben Sie bitte durch:

- **Wo brennt es?** (Brandort in m Abstand von Gebäude / Raumnummer)
- **Was brennt ?** (Gegenstand / Material)
- **Wie viele Verletzte?**
- **Wer meldet ?** (wichtig für Rückfragen)
- **Warten** auf Rückfragen

Nach der Brandmeldung sollte der Anrufer

- den Anfahrts- und Angriffsweg der Feuerwehr freihalten
- die Feuerwehr einweisen

Alle Maßnahmen nach Alarmplan 10 (Brandalarm) bleiben unberührt!

B.7. Gebäuderäumung / Alarmsignale und Anweisungen

In den Anlagen der FHG sind teilweise Personenwarnanlagen installiert (z.B. Terminals, Werkstattegebäude, Bürogebäude). Das Warnsignal der Personenwarnanlage ist ein unmissverständliches Signal, welches sich von den anderen Signalen unterscheidet, es ist in der Regel ein auf- und

abschwellender Warnton. Wenn dieses Warnsignal ertönt, ist im Arbeitsumfeld zu überprüfen, ob Unregelmäßigkeiten vorhanden sind (z.B. Brandgeruch, Verrauchung der Flucht- und Rettungswege, Verrauchung der Flure und Treppenträume usw.). Ist dieses der Fall, sind die Mitarbeiter im Arbeitsumfeld sofort zu warnen und darauf aufmerksam zu machen. Eine Räumung der Terminals / Pier wird im Ereignisfall gezielt von der Feuerwehr oder der Verkehrszentrale über die ELA – Anlage (Durchsage über Lautsprecheranlage im Gebäude), und im FHG – Bürogebäude durch einen Warnton eingeleitet. Auf diese akustischen und optischen Alarmsignale und Durchsagen hin verlassen alle Personen umgehend das Gebäude. Kritische Stromverbraucher sind abzuschalten. Anweisungen des Sicherheitspersonals sind zu befolgen. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen.

B.8. Gefährdete Personen warnen und in Sicherheit bringen

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

In verqualmten Räumen besteht Erstickungs- und Vergiftungsgefahr. Verlassen Sie diese Räume daher gebückt oder kriechend. In Bodennähe ist am ehesten noch atembare Luft und auch bessere Sicht. Schließen Sie möglichst Fenster und Türen.

Verlassen Sie das Gebäude über die ausgeschilderten Rettungswege. Beachten Sie, dass Aufzüge nicht benutzt werden dürfen. Begeben Sie sich zu den festgelegten Sammelplätzen. Dem Einsatzleiter der Feuerwehr ist unverzüglich zu melden, welche Personen aus ihrem Arbeitsbereich noch fehlen und wo sie sich aufhalten könnten.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz Anderer:

- Im Gefahrenbereich befindliche Personen durch Personal oder Kommunikationsmittel warnen, dazu alle Räume, soweit gefahrlos möglich, kontrollieren.
- Hilf- und bewusstlose Personen umgehend in eine brand- und rauchfreie bzw. gefahrenfreie Zone transportieren.

- Sofort Wiederbelebungsversuche durchführen.
- Behinderte, verletzte, ortsunkundige oder durch die Ereignisse übermäßig erregte Personen betreuen, bis sie in Sicherheit sind.

Folgende Maßnahmen dienen dem Eigenschutz:

- Den kürzesten und sichersten Rettungsweg wählen, dazu den gekennzeichneten Fluchtwegen folgen. Keinen Weg durch von Brand oder Rauch bedrohte Räume wählen.
- In verrauchten Räumen gebückt gehen oder kriechen (in Bodennähe befindet sich zumeist noch atembare Luft).
- Keine Aufzüge benutzen. Aufzüge sind keine Rettungswege. Es besteht Erstickungsgefahr.
- Türen sowie Fenster schließen, um die Ausbreitung von Feuer und Rauch (u. a. zu den Rettungswegen) durch Zugluft zu verhindern.
- Kann ein Raum nicht mehr verlassen werden, Tür geschlossen halten und sich aus dem Fenster bemerkbar machen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten!

B.9. Löschen

Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen. Zum Löschen von brennenden Personen sollte ein Feuerlöscher verwendet werden. Jeder Mitarbeiter muss mit

- Handfeuerlöschern
- Wandhydranten
- Ggf. Löschcontainern

umgehen können. In die Bedienung dieser Geräte ist er im Rahmen einer jährlichen Unterrichtung durch den Vorgesetzten theoretisch einzuweisen. Der vom Arbeitsplatz am nächsten erreichbare und geeignete Feuerlöscher bzw. Druckknopfmelder muss jedem Mitarbeiter bekannt sein. Alle Feuerlöscher / Druckknopfmelder sind rot gekennzeichnet. Die freie

Sicht sowie der Zugriff auf Feuerlöscheinrichtungen und Druckknopfmelder muss immer gewährleistet sein.

Da ein frühzeitig entdeckter Brand leichter zu bekämpfen ist, muss allen Anzeichen, die auf einen Brand hindeuten (Brandgeruch, Rauchentwicklung), unverzüglich nachgegangen werden. Sofern keine Gefahr für das eigene Leben besteht, kann die Zeit bis zum Eintreffen der Feuerwehr zur Brandbekämpfung genutzt werden. Dabei sind entzündliche Gegenstände wie Vorhänge, Möbel, Papierkörbe usw. möglichst aus der Brandumgebung zu entfernen.

Zur Brandbekämpfung sind die in den Bereichen bereitgestellten Handfeuerlöscher mit Wasser oder Speziallöschmittel zu verwenden.

Dabei sind auch Löscheräte aus angrenzenden Räumen / Bereichen herbeizuholen und einzusetzen. Bei der Brandbekämpfung ist das richtige Löscherät / -mittel entsprechend der Bedienungsanleitung anzuwenden.

Die Feuerwehr ist über durchgeführte Maßnahmen zu informieren.

B.10. Besondere Verhaltensregeln / Verhalten nach Bränden

Fenster müssen nach Arbeitsschluss grundsätzlich geschlossen werden. Im Alarmfall sind alle nicht mit dem Brand zusammenhängenden Telefonate sofort zu unterbrechen!

Benutzte Feuerlöscher sind sofort dem Flughafenbrandschutz oder der Leitstelle Sicherheit (LES) zu melden.

Brandspuren nicht beseitigen! Diese können der Feststellung der Brandursache dienen. Die Feuerwehr ist über durchgeführte Maßnahmen zu informieren. Elektrische Anlagen und Geräte sind vor Wiederinbetriebnahme zu überprüfen.

B.11. Verhalten bei Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen

Bei Unfällen / Notfällen oder Schadensereignissen ist vor allem Ruhe zu bewahren und die Werkfeuerwehr zu alarmieren. Hierzu zählen:

- Medizinische Notfälle / Unfälle
- technische Hilfen aller Art (Betriebsunfälle, Bauunfälle, Verkehrsunfälle, auslaufender Treibstoff / Ölwehrunfall)
- Gefahrgutunfälle
- Unfälle mit radioaktiven Stoffen
- sonstige Schadensereignisse

Notrufnummern

**Werkfeuerwehr Flughafen-Telefonnetz 112
oder 2554**

Geben Sie bitte durch:

- **Was ist passiert ?**
- **Wo ist es passiert?**
- **Wie viele Verletzte – sind Menschen in Gefahr ?**
- **Wer meldet ?** (wichtig für Rückfragen)
- **Warten** auf Rückfragen

Nach der Meldung sollte der Anrufer

- den Anfahrtsweg der Feuerwehr freihalten, Schaulustige entfernen
- Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr einweisen

Sichern Sie den Unfallort ab und leisten Sie Erste Hilfe. Beachten Sie Anweisungen.

**Alle Maßnahmen der VA3 (Unfälle mit Personenschäden)
sowie die sonstigen Alarmpläne der FHG bleiben unberührt!**

Abschnitt C - Besondere Brandschutzaufgaben (DIN 14096-3 Teil C)

Diese Brandschutzregeln gelten für das gesamte Betriebsgelände der Flughafen Hamburg GmbH (FHG); sie richten sich an alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben. Dies sind insbesondere die nach Abschnitt B benannten:

- Brandschutzbeauftragten
- Brandschutzhelfer

C.1. Brandschutzbeauftragter

Der vom Arbeitgeber eingesetzte Brandschutzbeauftragte (BSB) ist im Rahmen der ihm übertragenen Pflichten für den Brandschutz verantwortlich.

Der BSB ist der Geschäftsführung direkt unterstellt und mit den erforderlichen Befugnissen versehen. Der Brandschutzbeauftragte (BSB) hat die Brandschutzordnung ständig zu aktualisieren.

C.2. Brandschutzhelfer

Brandschutzhelfer sind Personen, die in ihrem Tätigkeitsbereich Aufgaben des Brandschutzes übernehmen. Zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit sollen sie in der Lage sein, im Brandfall sofortige Erstmaßnahmen (z.B. Brandmeldung, Alarmierung, Bekämpfung von Entstehungsbränden, Flucht und Rettung) durchzuführen. Sie unterstützen sowohl den Unternehmer als auch den Brandschutzbeauftragten in deren Streben, Brandgefahren abzuwenden und begleiten die Mitarbeiter zum festgelegten Sammelplatz. Dies ist nur möglich, wenn die Brandschutzhelfer entsprechend ausgebildet sind und regelmäßig nachgeschult werden. Die Notwendigkeit Mitarbeiter entsprechend zu schulen ergibt sich u.a. aus §10 ArbSchG, Arbeitsstättenverordnung, BGV A1, BGI 560 sowie BGR 133.

C.3. Brandverhütung

Dem BSB obliegt die

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Anlagen, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen;
- Überwachung der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscheinrichtungen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen, Feststellanlagen an Brandschutztüren und -toren, Türentriegelungsanlagen der Notausgänge, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Wandhydranten, Blitzschutzanlagen);
- Überprüfung der Verkehrswege, Rettungswege und Notausgänge, sowie der Stellflächen für die Feuerwehr;
- Überwachung und Kontrolle sowie Aktualisierung von Hinweis- und Sicherheitsbeschilderungen (vgl. DIN 4066, DIN 4844, VBG 125);
- Information der Mitarbeiter hinsichtlich des Brandschutzes;
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten);
- Fortschreibung von Feuerwehrplänen (siehe DIN 14095) und der Brandschutzordnung (siehe DIN 14096);
- Überwachung der Durchführung von Brandschutz- und/oder Räumungsübungen.

Abschnitt D - Besondere Brandschutzregeln

Diese Brandschutzregeln gelten für das gesamte Betriebsgelände der Flughafen Hamburg GmbH (FHG); sie richten sich an alle Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit besondere Brandschutzregeln zu beachten haben.

D.1. Bauliche Anlagen, Ingebrauchnahme, Hinweise für Planer

Planer haben den BSB sowie die Werkfeuerwehr frühzeitig in Vorhaben einzubinden.

D.2. Baustellen

Die Einrichtung von Baustellen, Bauzäunen usw. ist grundsätzlich mit dem BSB sowie der Werkfeuerwehr abzustimmen.

D.3. Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen

Brandmeldeanlagen und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Beschilderungen - den Brandschutz betreffend - dürfen nicht zugestellt werden. Gebrauchte und nicht betriebsbereite Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind dem BSB zu melden.

D.4. Brandschutztüren, -tore, -klappen

Brandschutztüren und -tore sind ständig geschlossen zu halten, es sei denn, sie sind mit einer ordnungsgemäßen im Brandfall selbstauslösenden Schließeinrichtung versehen. Die Türen sollen soweit möglich nach Betriebsschluss über Handschalter geschlossen werden.

D.5. Dekorationen

Grundsätzlich ist, wenn möglich, nicht brennbares Material (A) zu verwenden, mindestens jedoch schwer entflammbares (B1) Material.

D.6. Elektroarbeiten

Änderungen, Reparaturen und Erweiterungen an Elektroleitungen und Anlagen dürfen nur von dafür zuständigem Fachpersonal durchgeführt werden. Defekte Elektroeinrichtungen sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

D.7. Feuergefährliche Arbeiten

Die Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten, insbesondere jegliche Heiarbeiten (Schwei-, Schneid-, Lt- und Trennarbeiten) bedrfen besonderer Sicherheitsmanahmen und einer schriftlichen Zustimmung der Werkfeuerwehr (Erlaubnisschein fr Heiarbeiten).

Die Heiarbeiten sind bei der Werkfeuerwehr unter der Rufnummer

Flughafen - Telefonnetz:	2553 oder	2554
ffentliches - Telefonnetz: (040) 5075 - 2553 oder 5075 - 2554		

vor Beginn der Arbeiten anzumelden, sowie nach den Arbeiten abzumelden. Der Auftragnehmer ist vorab verpflichtet, einen Erlaubnisschein fr Heiarbeiten einzuholen. Der Erlaubnisschein wird durch die Werkfeuerwehr ausgestellt. Den im Erlaubnisschein genannten Manahmen und Auflagen ist zwingend nachzukommen.

Bei Schwei-, Schneid- und artverwandten Arbeiten hat der Ausfhrende sich zu vergewissern, dass durch Wrmeeinwirkungen und Funken keine Teile in Brand geraten knnen. Das ausfhrende Unternehmen hat geeignete eigene Feuerlschgerte bereitzuhalten. Druckgasflaschen drfen nach Arbeitsende nicht in Gebuden gelagert werden.

Schweiarbeiten an Luftfahrzeugen drfen nur in der zulssigen Sicherheitsschweitechnik durchgefhrt werden.

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftauarbeiten und
Trennschleifen auf dem Gelände der Flughafen Hamburg GmbH

Auszufüllen durch Auftraggeber / ausführende Firma	1. Auftraggeber : Name	Abteilung :	Tel:
	2. Beauftragte Firma :	Adresse:	Tel:
	3. Ausführende Firma:	Adresse:	Tel:
	4. Arbeitsstelle : Ort FHG	Geb.		
	5. Arbeitsauftrag :				
	6. Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Sonstiges				
7. Arbeitserlaubnis vom		Datum	Uhr	Uhrzeit		
bis		Datum	Uhr	Uhrzeit		
Genehmigung						

Auszufüllen durch Flughafen Hamburg GmbH , Feuerwehr	A. Vom Auftragnehmer auszuführende Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten.	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Soffe, auch Staubablagerungen , im Umkreis von m und - soweit erforderlich - auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände ,z.B. Holzbalken , Holzwände und - fußböden , Kunststoffteile . <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen , Fugen u. Ritzen u. sonst. Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen. <input type="checkbox"/> Sonstiges (/z.B. Meßgeräte)
	B. Löschgeräte - / mittel	Feuerlöscher Art : Anzahl : Sonstiges
	C. Alarmierung	nächstgelegenes Telefon Feuerwehr Ruf - Nr: 112
	D. Brandwache	während der Arbeit : nach Beendigung der Arbeit Name Dauer Stunden

Erlaubnis : Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen . Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (VBG 1 , §§43 , 44 sowie VBG 15 bzw. GUV 0.1 u. GUV 3.8) ggf. Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten .

Flughafen Hamburg GmbH , Feuerwehr

Der für die Ausführung Verantwortliche

--- Datum --- --- Abt. --- Unterschrift

--- Datum --- --- Name --- --- Unterschrift ---

Zutreffendes ankreuzen , Nichtzutreffendes in angekreuzten Zeilen streichen
3 Exemplare benutzen : 1.Antragsteller 2.Feuerwehr 3.FHG - Auftraggeber

D.8. Feuerwehrzufahrten

Feuerwehrzufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind für Feuerlösch- und Rettungseinsätze jederzeit freizuhalten.

D.9. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. In Fluren, Treppenträumen und vor Notausgängen ist das Abstellen und Lagern von Gegenständen aller Art verboten. Rettungswege dürfen nicht durch nachträgliche Einbauten in der nutzbaren Breite eingeengt werden, auch nicht durch sog. Tensatorbänder zur Lenkung der Passagierströme.

D.10. Feuerwerk

Das Lagern und der Verkauf von Feuerwerkskörpern aller Art ist auf dem gesamten Flughafengelände untersagt.

D.11. Nutzungsänderungen, Veranstaltungen

Jede Nutzungsänderung oder Veranstaltung in Räumlichkeiten der FHG ist dem BSB zuvor schriftlich zu melden. Insbesondere sind für Veranstaltungen die besonderen Bestimmungen und Richtlinien insbesondere der Hamburgischen Bauordnung (HBO) zu beachten.

D.12. Einsatz von persönlichen Gütern

Alle Arbeitnehmer und Beschäftigte am Flughafen Hamburg werden darauf hingewiesen, dass am Arbeitsplatz der Einsatz persönlicher Güter, die eine Brandentstehung hervorrufen können, wie z. B. defekter Elektrogeräte, verboten ist.

D.13. Reinigung

Zur Reinigung von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Geräten dürfen nur zugelassene, nicht brennbare Reinigungsmittel verwendet werden.

D.14. Schließanlagen

Um den Zugang der Feuerwehr zu allen Räumen in Notfällen sicherzustellen, ist der Austausch von Schließzylindern der FHG-Schließanlage nicht zulässig. Beim Einbau fremder Schließanlagen sind entsprechende Feuerwehr-Schlüsseltresore anzubringen.

D.15. Tensatoren

Die Nutzer von Tensatoren in den Terminals sind verantwortlich, dass die Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.